



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.591/2-DSR/93

Dr. Eva SOUHRADA
2544

An das
Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	22 -GE/19 13
Datum:	19. APR. 1993
Verteilt	21. April 1993 Van

Betrifft: Entwurf eines Regionalradiogesetzes
Stellungnahme des Datenschutzrates

27 Abzweigungen

In der Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des
Datenschutzrates zum Entwurf eines Radioregionalgesetzes zur
Kenntnis übermittelt.

Anlagen

19. April 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. SINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Neuesüßer



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.591/2-DSR/93

Dr. Eva SOUHRADA
2544

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst
Abt. V/4

Ballhausplatz 2
1010 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Regionalradiogesetzes
zu do. GZ 601.135/2-V/4/93
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 89. Sitzung am 2. April 1993 zu dem mit do. GZ 801.135/2-V/4/93 ausgesendeten Entwurf eines Regionalradiogesetzes folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Inhaltlich erhebt der Datenschutzrat zu den einzelnen Bestimmungen keine Einwendungen.

Da es sich beim Regionalradiogesetz jedoch um ein spezielles, wesentlich in die Medienlandschaft eingreifendes Gesetz handelt und der Datenschutzrat sich mit der Problematik "Datenschutz und Medienprivileg" schon des öfteren beschäftigt hat, weist er in diesem Zusammenhang erneut auf die Problematik des Medienprivilegs hin:

Allgemeines zum "Medienprivileg" des § 54 DSG:

Gemäß § 54 DSG finden von den einfachgesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nur die §§ 19-21 Anwendung, insoweit Medienunternehmen oder Mediendienste Daten ausschließlich für ihre publizistische Tätigkeit zum Zweck der automationsunterstützten Verarbeitung ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln oder überlassen.

- 2 -

Da die ursprünglichen in Aussicht genommenen Datenschutzbestimmungen in einem Mediengesetz bis heute nicht erlassen wurden, bestehen keine bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen.

Auf Grund der geltenden Rechtslage finden somit für die publizistische Tätigkeit von Medienunternehmen und Mediendiensten außer dem § 1 DSG lediglich die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes über die Dienstleistung im Datenverkehr (§ 19), über das Datengeheimnis (§ 20) und über die Datensicherheitsmaßnahmen (§ 21) Anwendung, Bestimmungen, die den Eigeninteressen der Medienunternehmen dienen und nicht auf die Interessenslage der betroffenen Menschen abstellen.

Es ist durchaus denkbar, daß Privatradiounternehmen auch Datenbanken aufbauen werden, die unter das Medienprivileg fallen, für die aber auch der vorliegende Entwurf eines Regionalradiogesetzes keine speziellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen enthält.

Welche datenschutzrechtlichen Problembereiche in diesem Zusammenhang relevant sind, hat der Datenschutzrat ausführlich in seiner Stellungnahme zur Mediengesetznovelle 1992 erörtert. Eine Kopie dieser Stellungnahme ist angeschlossen.

Anlage

19. April 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. SINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Riesinger